KREIS OTTWEILER

STEINBACH/OTTW.

BEBAUUNGSPLAN

SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „AUF DER BLATT" (Bickenhalm)

Die Änderung des vom Minister des Innern mit Schreiben vom 27.4.1966, A.Z. IV A - 6 - 537/66 Ma/Bl, gemäß § 11 BBauG genehmigten Bebauungsplanes wurde in der Sitzung vom 20. Oktober 1972 beschlossen.
Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Steinbach/Ottw. durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 23. JANUAR 1973

i.A.
(Schlomp)
Kreisbaurat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung Es gilt die Baunutzungsordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	Laut Plan
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Laut Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	Laut Höhenpläne
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Plan
17 Versorgungsflächen	Entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Entfällt
28 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

laut örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Gesamter Geltungsbereich
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	voraussichtlich ges. Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG
Entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Garagen	Ga
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	+ ZAHL
Flurgrenzen	
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	E
Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig	D
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 15. März 1973 bis zum 15. April 1973

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 16. Mai 1973 beschlossen.

Gemeinde Steinbach bei Ottweiler

Steinbach/Ottw., den 16. Juni 1973 1973
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV A 4-4-27/1 Ro/Ma

Saarbrücken, den 29.8.1973 197
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
i.A.
Diplom-Ing.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19. Sep. 1973 ortsübliche bekanntgemacht.

Steinbach/Ottw., den 19. Sep. 1973 197
Der Bürgermeister

Gemeinde Steinbach bei Ottweiler

Der vom Minister des Innern mit Schreiben vom 27.4.1966 genehmigte Bebauungsplan wird durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

Bebauungsplan „AUF DER BLATT"